

RS Vwgh 2006/5/17 2005/08/0079

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.2006

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

BSVG §2 Abs1 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 91/08/0058 E 26. Jänner 1993 VwSlg 13772 A/1993 RS 1

Stammrechtssatz

Obwohl es für die Beantwortung der Frage, auf wessen Rechnung und Gefahr ein Betrieb geführt wird, nicht ausreicht, festzustellen, wem das Eigentum an den landwirtschaftlichen (forstwirtschaftlichen) Flächen, auf denen ein Betrieb geführt wird, zukommt, ist doch entsprechend dem Gegenstand der Betriebsführung schon nach sachenrechtlichen Grundsätzen das Eigentum (Miteigentum) die primär ausschlaggebende rechtliche Gegebenheit für die Zurechnung von Rechten und Pflichten aus der Betriebsführung (Hinweis E 4.6.1982, 81/08/0051, E 18.6.1991, 90/08/0197).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005080079.X03

Im RIS seit

05.07.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at